

Allgemeine Informationen für Kindertagespflegepersonen

Was ist eine Kindertagespflegeperson?

Eine Kindertagespflegeperson betreut bei sich zu Hause ein bis max. fünf Tageskinder, deren Eltern dies aus beruflichen oder anderen Gründen nicht selbst tun können. Die Betreuung kann auch nur für einen Teil des Tages oder der Woche geleistet werden. Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld und steht alternativ oder in Kombination mit anderen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Kindertagespflege ist in unterschiedlichen Formen möglich:

- Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Kindertagespflege im Haushalt der Eltern
- Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.

Kindertagespflegepersonen sind dazu verpflichtet, sich jährlich in einem Umfang von 20 Unterrichtseinheiten weiterzubilden. Das Mehrgenerationenhaus bietet jährlich dazu viele Themenveranstaltungen an (siehe Rubrik „Themenveranstaltungen“).

Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist bundesweit durch das SGB VIII geregelt und wird in Baden-Württemberg durch die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege (VwV vom 6.4.2021) näher bestimmt.

Wie werde ich Kindertagespflegeperson, was sind die Voraussetzungen?

Um Kindertagespflegeperson zu werden, müssen Sie an einem Qualifizierungskurs zur Kindertagespflegeperson teilgenommen haben. Dieser umfasst 300 Unterrichtseinheiten und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. Personen mit einer pädagogischen Ausbildung gelten bereits nach der Grundqualifizierung (50 Unterrichtseinheiten) als qualifizierte Kindertagespflegeperson. Die Pflegeerlaubnis kann nach der Teilnahme an der Grundqualifizierung (50 UE) beantragt werden (bei päd. Fachkräften als auch bei allen anderen Teilnehmenden). Infos zu unseren Kursen finden Sie in der Rubrik „Qualifizierung“.

Pflegeerlaubnis

Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit als Tagespflegeperson ist die Pflegeerlaubnis. Wer Kinder außerhalb der Kinderwohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich und insgesamt länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen will, braucht für die Betreuung der Kinder eine Pflegeerlaubnis. Diese muss beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) beantragt werden (§43 SGB VIII). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Hierzu werden Einzelgespräche und Hausbesuche durchgeführt. Weiterhin ist hierzu zum einen ein polizeiliches Führungszeugnis (§72a SGB VIII), ein Gesundheitszeugnis, ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, sowie der Nachweis über den Besuch einer Infektions- und Brandschutzbelehrung vorzulegen und zum andern an einem Qualifizierungskurs zur Kindertagespflege teilzunehmen, um sich auf die Tätigkeit vorzubereiten.